

Einkaufsbedingungen für Werkleistungen

§ 1

Allgemeines, Geltungsbereich

1. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge über unbewegliche Sachen sowie über Werkleistungen.
2. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle künftigen Verträge mit dem Auftragnehmer, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.
3. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben.
4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsabschluss vom Auftragnehmer uns gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktrittserklärungen) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 2

Preise, Zahlungsbedingungen

1. Die Leistungen werden zu den in dem Auftrag aufgeführten Preisen ausgeführt.
2. Die vereinbarten Preise sind Festpreise, auch für Löhne und Material. Sie gelten für die Dauer der Ausführungs- bzw. Bauzeit.
3. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, schließen die vereinbarten Preise alle Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers (z. B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Verpackungsmaterial hat der Auftragnehmer auf unser Verlangen zurückzunehmen.

§ 3

Vergütungsbestimmungen

1. Der Auftragnehmer hat die Vergütung zusätzlicher nicht im Auftrag bestimmter Leistungen vorher schriftlich anzukündigen. Es müssen hierfür Nachtragsangebote schriftlich eingereicht werden.

2. Aufträge, auch Nachtragsaufträge und solche, die Änderungen des Leistungsumfanges betreffen, sowie Auftragsweiterungen sind nur wirksam, sofern sie von uns schriftlich erteilt werden. Die Bedingungen des Auftrages gelten auch für Nach- und Änderungsaufträge.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf unser Verlangen Auftragsweiterungen zu den Preisen dieses Vertrages durchzuführen, sofern sein Betrieb auf derartige Leistungen ausgerichtet ist und sofern die Auftragsweiterung zumutbar ist.
4. Wir behalten uns vor, Änderungen des Entwurfes anzuordnen.

§ 4

Technische Regelungen, Sicherheitsvorschriften

Die beauftragten Leistungen haben die vertraglich vereinbarten Eigenschaften aufzuweisen.

Es ist Aufgabe des Auftragnehmers sicherzustellen, dass die beauftragten Leistungen den anerkannten Regeln der Technik, den Bestimmungen des Maschinenschutzgesetzes, allen sonstigen berufsgenossenschaftlichen sowie den jeweils geltenden einschlägigen Sicherheits- und neuesten Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

§ 5

Ausführung, Gefahrtragung

1. Der Auftragnehmer hat Leistungsverzeichnisse, Zeichnungen, Baubeschreibungen und Pläne zu prüfen und mit den Örtlichkeiten zu vergleichen. Er ist mit der Art und dem Umfang der vorzunehmenden Arbeiten vertraut. Sollte er aufgrund seiner Erfahrungen Bedenken gegen die vorgesehene Ausführung der Arbeiten haben, so ist er verpflichtet, uns diese sofort schriftlich mitzuteilen.
2. Den Nachweis für die Güte und Gebrauchsfähigkeit von Arbeiten, Stoffen und Bauteilen hat der Auftragnehmer auf seine Kosten zu erbringen.
3. Der Auftragnehmer hat unter alleiniger Verantwortung alle Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um Sach- und Personenschaden abzuwenden. Der Auftragnehmer hat alle zur Verkehrsicherung erforderlichen Maßnahmen wie Abschränkungen, Beleuchtungen, Gerüste, Geländer, Warntafeln und Stromsicherungen zu treffen.
4. Die Gefahrtragung richtet sich nach § 644 BGB.

§ 6

Eigentumssicherung

1. An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrages an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Un-

terlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrages. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

2. Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z. B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Verkäufer zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind - solange sie nicht verarbeitet werden - auf Kosten des Verkäufers gesondert zu verwahren und im üblichen Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
3. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von beigestellten Gegenständen durch den Verkäufer wird für uns vorgenommen. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Sachen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes unserer beigestellten Sache zu den anderen Sachen.

§ 7

Abnahme

1. Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Gesamtleistung. Die Abnahme kann nur als förmliche Abnahme erfolgen. Für später unzugängliche Teile hat der Auftragnehmer uns rechtzeitig zur vorläufigen Abnahme aufzufordern.
2. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist.

§ 8

Stundenlohnarbeiten

1. Stundenlohnarbeiten erfordern einen schriftlichen Auftrag.
2. Bei Stundenlohnarbeiten sind der Bauleitung arbeitstäglich Nachweiszettel in doppelter Ausfertigung zur Unterschrift vorzulegen.
3. Polierstunden werden nur bei Anforderung bezahlt. Nicht bezahlt werden Pausen, Feiertage, Schlechtwetterzeiten.

§ 9

Abrechnungen und Zahlungen

1. Abschlagszahlungen sind nach Vorlage einer prüffähigen Aufstellung binnen 18 Werktagen nach Zugang zu erbringen.

2. Die Schlussrechnung ist mit allen erforderlichen Unterlagen zur Prüfung einzureichen. Angebots- und Vertragsdatum sind anzugeben. Masseurkunden sind beizufügen, Abschlagszahlungen aufzuführen. Die Rechnung ist prüfbar nach den Positionen des Auftrages oder des Leistungsverzeichnisses aufzustellen.

Der Rechnungsbetrag wird in vier Wochen nach Rechnungseingang fällig, sofern obige Voraussetzungen der Schlussrechnung eingehalten sind.

§ 10 Sicherheiten

1. Der Auftragnehmer erbringt auf seine Kosten bei Abschluss des Vertrages zur Absicherung aller seiner sich aus ihm ergebenden Verpflichtungen (vollständige, mangelfreie und fristgerechte Leistung) eine selbstschuldnerische unbefristete Bürgschaft einer deutschen Bank in Höhe von 5 % der Auftragssumme. Die Bürgschaft ist uns zu übergeben und binnen 14 Tagen nach der Schlussabnahme an den Auftragnehmer zurückzugeben.
2. Für die Dauer der vereinbarten Gewährleistungsfrist wird eine Sicherheit in Höhe von 5 % der Schlussrechnungssumme geleistet.

Die Sicherheit wird durch Einbehalt von der Schlussrechnung geleistet. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Sicherheitseinbehalt durch unwiderrufliche, unbefristete selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank abzulösen.

Eine Hinterlegung wird ausgeschlossen.

§ 11 Schutzrechte

Werden wir von einem Dritten im Zusammenhang mit der Leistung wegen der Verletzung seiner Rechte in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen freizustellen und uns alle für notwendig erachteten Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Der Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Auftragnehmers.

§ 12 Aufrechnung

Der Auftragnehmer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Im Übrigen ist die Aufrechnung ausgeschlossen.

§ 13 Rechtswahl

Für die Allgemeinen Einkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

§ 14

Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Auftragnehmer Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten für beide Teile Cloppenburg.
2. Erfüllungsort für die Lieferung und Leistung ist Saterland/Ramsloh.